

BGB der dtms GmbH für Voice-Abo

1. Vertragsgrundlage

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH, Taunusstraße 57, 55118 Mainz (nachfolgend „dtms“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung und Nutzung von Rufnummern, unter welchen ein Abonnement-Dienst (z.B. Voice-Abo) vereinbart wurde (nachfolgend insgesamt „Abo-Dienst“ genannt). Die Rufnummer für den Abschluss von Abo-Diensten kann ausschließlich eine 0900er Rufnummer sein (nachfolgend „Eingangsnummer“ genannt). Die Schaltung der Eingangsnummer ist zwingende Voraussetzung für die nachfolgend beschriebene Leistungsbeziehung bei Abo-Diensten. Ergänzend gelten nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern“ von dtms. Ferner gelten in Hinblick auf die Abrechnung von Abo-Diensten im Bereich Mobilfunk die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobile Services“ sowie im Bereich Festnetz die Ziffern 2.-9. der „Besonderen Geschäftsbedingungen für 0900 & 118xy Nummern“ ergänzend.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.3. Der Partner will seinen Endkunden einen Abo-Dienst anbieten, in dessen Rahmen die Kunden die von ihm angebotenen Mehrwertdienste zu besonderen Tarifbedingungen nutzen können. Der im Netz von dtms unter diesen Rufnummern eingehende Verkehr wird von dtms zu den Zielanschlüssen des Partners zugeführt

1.4. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (v.a. das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen) und durch mit den Netzbetreibern direkt oder über Vorleistungspartner abgeschlossene Verträge. Netzbetreiber und Vorleistungspartner werden nachfolgend insgesamt als „Vorleistungslieferanten“ bezeichnet. Ferner wird die Vertragserfüllung maßgeblich durch sonstige Verträge mit Dritten beeinflusst, welche direkten Einfluss auf das bereitgestellte Produkt haben, etwa die Lieferung von Content. Zu der für die Vertragserfüllung gehörenden Geschäftsgrundlage zählen weiterhin Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Verwaltungsgerichte u.a. Behörden oder Gerichte, welche im Rahmen der Leistungserbringung zu

berücksichtigen sind. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dtms zu tragen ist. dtms ist deshalb im Falle von Änderungen solcher Rahmenbedingungen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind nach Möglichkeit von dtms mit einer Frist von 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen, es sei denn, ein solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird dtms die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche zu erklären.

1.5. Der Partner verpflichtet sich, die rechtlichen Bedingungen für das Angebot von entsprechenden Diensten einzuhalten und die nachfragenden Endnutzer entsprechend den rechtlichen Vorgaben, insbesondere über Preis und Kündigungsmöglichkeiten des Dienstes, zu informieren. Ferner wird der Partner den Endnutzern Geschäftsbedingungen für diese Dienste zur Verfügung zu stellen. Die in Anlage 2 als Formulierungsvorschlag hinterlegten

Endnutzergeschäftsbedingungen können dem Endnutzer zu diesem Zweck in eigener Verantwortung und auf ausschließlich eigenes Risiko des Partners zur Verfügung gestellt werden. dtms übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgeschlagenen Endnutzer-AGB keine Haftung; vielmehr sind diese seitens des Partners vor Gebrauch noch durch einen Rechtsanwalt oder anderweitig sachkundigen Dritten auf rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen

2. Leistungen von dtms

2.1. dtms übernimmt die Realisierung der vereinbarten Eingangsnummern im Telekommunikationsnetz von dtms sowie die Sammlung und Zuführung des unter diesen Rufnummern eingehenden Verkehrs gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen für die jeweils geschaltete Rufnummerngruppe der Eingangsnummer sowie den diesbezüglichen Konditionen.

2.2. Die Abrechnung der Vergütung der Entgelte des Abo-Dienstes erfolgt gemäß Ziffer 1.1. letzter Satz dieser Geschäftsbedingungen.

2.3. Mögliche Leistungen in Zusammenhang mit IVR-Leistungen, soweit vereinbart, werden von dtms auf Basis der diesbezüglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms erbracht.

3. Abo-Dienst und Abo-Entgelt

3.1. Für die Möglichkeit der Endkunden, den Abo-Dienst und die in diesem Rahmen

angebotenen Mehrwertdienste zu nutzen, steht dem Partner im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Anbietervergütung zu, die sich aus nachfolgend beschriebenen Abo-Entgelt ergibt. Es wird ein Laufzeitentgelt für die jeweilige Laufzeit (Abrechnungsperiode) des Abos vom Endkunden erhoben (insgesamt „Abo-Entgelt“ genannt). Dieses Abo-Entgelt wird vor Freischaltung des Kunden für den Abo-Dienst für die Laufzeit des Abos abgerechnet. Dieser Bezahlvorgang wird während der Gesprächsverbindung zu der gegenständlichen Eingangsnummer durch Bestätigung des Endkunden ausgelöst. Verlängert sich die Laufzeit des Abos, weil das Abo nicht gekündigt wird, werden auch die weiteren Abo-Entgelte für die jeweilige Abo-Periode erhoben.

3.2. dtms ist berechtigt, zur Abrechnung die an den Partner auszukehrenden Beträge mit der dtms zustehenden Vergütung oder anderen Entgelten zu verrechnen. Diese Vergütung von dtms richtet sich nach den vereinbarten Vertragsdokumenten.

3.3. Es besteht Einigkeit, dass dtms das Inkassorisiko bzw. das Forderungsausfallrisiko nicht trägt.

4. Inhalteverantwortlichkeit

4.1 Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot der Abo-Dienste obliegt ausschließlich dem Partner, sofern Inhalte nicht vertraglich von dtms bezogen werden und dtms in diesem Vertrag nicht ausdrücklich die Inhalteverantwortlichkeit übernimmt. Der Partner versichert, dass die Dienste rechtmäßig angeboten werden und keine Rechte Dritter verletzen. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen Urheber-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen, er seine Pflichten nach dem TKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen beachtet und die Dienste wettbewerbsrechtlich konform von ihm auf dem Markt angeboten werden.

4.2 Der Inhalt der Abo-Dienste muss weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages und den Vorgaben der Vorleistungslieferanten sowie veröffentlichten Vorgaben der BNetzA entsprechen.

4.3 Die Verfügbarkeit der vom Partner angebotenen Dienste und Inhalte muss 98,5% im Kalendermonat betragen, soweit sich aus den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

4.4 Ergänzend gelten im Bereich Mobilfunk in Hinblick auf die Inhalteverantwortlichkeit die Regelungen der Ziffer 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobile Services und im Bereich Festnetz die Regelungen der Ziffer 9. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern.